

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adressen  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Postfach-Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 259.

Dienstag, 8. November 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa, des Postfach-Nr. 20, sowie am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herr Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Die amtlichen Bekanntmachungen, allgemeinen Veröffentlichungen und Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu Gröba erfolgen fernerhin durch Aushang am Gemeindevorstande Gröba, am 8. November 1898.

H. Otto, G. B.

## Anzeigen

für das "Riesner Tageblatt" erbitten und bis spätestens Vormittag 9 Uhr des jeweiligen Ausgabestages.  
Die Geschäftsstelle.

## Vertilgung und Säugliches.

Riesa, 8. November 1898.

— Sr. Maj. Oberst Generalfeldmarschall Prinz Georg befehlt morgen, Mittwoch, wie schon kurz erwähnt, sein fünf- und zwanzigjähriges Jubiläum als commandirender General des 12. Armeecorps. Der Prinz commandirte während des Feldzuges 1870/71 zunächst die 23. Division; vom 19. August ab übernahm er dann für seinen Bruder, den jetzigen König, der zum Oberbefehlshaber der neugebildeten 12. Armee ernannt worden war, die Führung des 12. Armeecorps. Das Commando des 12. Armeecorps wurde von ihm am 9. November 1873 übernommen, nachdem sein Bruder, der nach Beendigung des Krieges selbst dieses Corps wieder übernommen hatte, durch den am 29. October 1873 erfolgten Tod ihres Vaters diesem auf dem Königsstrome gefolgt war. Am 15. Juni 1888 wurde Prinz Georg zum Generalfeldmarschall und Generalinspector der 2. Armeeinspection ernannt.

— Am Freitag, (16. November) und am Todtenfestsonntag (20. November) ist die Abhaltung öffentlicher Versammlungen aller Art, einschließlich der Versammlungen der Gemeindevorstände sowie der Innungen und anderer Genossenschaften gänzlich verboten. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf Krankensammlungen, auf die Zusammenkünfte geselliger Vereine und auf religiöse Versammlungen, sobald dieselben einen öffentlichen Charakter annehmen sollen. Ferner sind Concerte und andere geräuschvolle, namentlich mit Musik verbundene Vergnügungen an öffentlichen Orten (Tanzbelustigungen) sowie Privatfeste, auch wenn diese in Privathäusern oder in Localen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, weiter theatralische Vorstellungen und sonstige Schaustellungen, öffentliche Auf- und Auszüge, Vogel- und Scherenschießen, einschließlich Schießübungen am Lusttage und am Todtenfestsonntag, an letzterem jedoch mit Ausnahme theatralischer Vorstellungen in geschlossenen Räumen, untersagt. Es wird aber vorausgesetzt, daß zu denjenigen theatralischen Vorstellungen, welche am Vorabend des Festtags und am Todtenfestsonntag aufgeführt werden, angemessene ernste Stücke gewählt werden, und daß namentlich die Aufführung von Pöbeln und ungeeigneten Lustspielen unterbleibe. Außerdem sind an den Vorabenden der beiden Festtage Tanzbelustigungen an öffentlichen Orten und die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn diese in Privathäusern oder in Localen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden, am Vorabend des Festtags auch das Abhalten von Concertmusik und anderen, namentlich mit Musikbegleitung verbundenen geräuschvollen Vergnügungen an öffentlichen Orten verboten.

— Wie es heißt, werden von der Postverwaltung für die im Radfahrerdienste beschäftigten Post-Unterbeamten verhältnismäßig umhängetrogen aus wasserdichtem Stoff auf Kosten der Postkasse beschafft, um zu verhindern, daß die Unterbeamten während des Radfahrens bei Regenwetter durchnäßt werden und sich davon erkranken.

— Einem Besuche der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen entsprechend, hat das sächsische Ministerium des Innern die Kreisauptmannschaften angewiesen, dafür Sorge zu sein, daß die Hinterbliebenen solcher Personen, für die zur Invaliditäts- und Alters-Versicherung Beiträge entrichtet worden sind, durch die Standesämter bei Anmeldung des Sterbefalles auf die Vorschriften in § 31 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 ausdrücklich hingewiesen werden. Dieser Paragraph lautet: "Wenn eine männliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstorben ist, bevor sie in den Genuss einer Rente gelangt ist, so steht der hinterlassenen Wittwe, oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterlassenen ehelichen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für den Verstorbenen entrichteten Beiträge zu. Wenn eine weibliche Person, für welche mindestens für fünf Beitragsjahre Beiträge entrichtet worden sind, verstorben ist, bevor sie in den Genuss einer Rente gelangt

ist, so steht den hinterlassenen wasserlosen Kindern unter fünfzehn Jahren ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der für die Verstorbenen entrichteten Beiträge zu. Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes eine Rente gewährt wird.

— Nachdem in Erfahrung gebracht worden ist, daß mehrfach an Apparaten zur Erzeugung von künstlichen Mineralwässern Mißgeschick oder Mißgeschickeln in Verwendung sind, deren Bau eine Kontrolle über die Beschaffenheit ihrer Innerräume nicht ermöglicht, steht sich das Ministerium des Innern veranlaßt, zu verordnen, daß fernerhin an Mineralwasserapparaten nur Mißgeschickeln und Mißgeschickeln angebracht werden dürfen, welche auseinander geschraubt werden können, so daß ihre Innerräume in ihrer ganzen Ausdehnung beaufsichtigt werden kann. Zur Zeit in Gebrauch befindliche Mißgeschickeln, welche dieser Anforderung nicht entsprechen, sind bis zum 1. Januar 1899 durch anderweitige geeignete zu ersetzen.

— Ueber Maßregeln gegen die Einschleppung der San Jose-Schildlaus wird einem Dresdner Importeur aus Hamburg mitgeteilt, daß für die Lagerung und Unterbringung von feuchtem amerikanischen Obst dort ein besonderer Quaiapparat erbaut worden ist, der am 15. November dem Verkehr übergeben werden wird. Mit dem gleichen Tage wird die für die Unterbringung des Obstes eingerichtete Untersuchungsstation dorthin verlegt werden. Vom 15. d. M. ab ist also alles in Hamburg ankommende oder sonst zur Untersuchung angeordnete frische amerikanische Obst nach diesem Schuppen zu befördern und dort der Untersuchungsstation zur Prüfung vorzuführen. An anderen Quaiapparten darf frisches amerikanisches Obst vom genannten Tage ab nicht mehr gelagert werden.

— Die Zahl der Patienten der Berliner Tollwuth-Schneidstation hat das erste Hundert überschritten. Bisher betrug sie 99. Am Sonnabend kam dazu noch eine Familie Drems von Dremsdorf im Kreise Elbing, Mann, Frau und eine achtjährige Tochter, die alle von einem tollen Hunde gebissen worden sind. Von den Patienten sind 71 bereits wieder entlassen, während sich noch 31 in Behandlung befinden. Wohnung und Verpflegung haben diese zum Theil in der Anstalt, zum Theil in der Stadt. Bei dieser Gelegenheit sei der weit verbreiteten irrigen Auffassung entgegengetreten, als ob an der Behandlung der Tollwuthkranken das Institut für Infectionskrankheiten das Hauptinteresse hätte, ein wissenschaftliches Interesse und daß aus diesem Grunde auch das Institut oder der Staat sämtliche Kosten, auch die der Verpflegung, träge. Beides trifft nicht zu. Wie früher schon einmal mitgeteilt wurde, ist der Aufenthalt im Institut nicht notwendig; wer aber in Berlin sonst ein geeignetes Unterkommen nicht findet, kann in der Anstalt Wohnung und Verpflegung erhalten. Dafür muß jedoch bezahlt werden, wenn auch die eigentliche ärztliche Behandlung frei ist. Die Wohnungs- und Verpflegungskosten betragen für ein Kind unter 12 Jahren 1,50 und für einen Erwachsenen 2 Mk. pro Tag. Es sind daher für einen Aufenthalt von 20 oder 30 Tagen 30 oder 40 bezw. 45 oder 60 Mark einzuzahlen. Von der Einzahlung wird abgesehen, wenn eine behördliche Bescheinigung beigebracht wird, aus der hervorgeht, welche öffentliche Rasse für die Kosten aufkommt. Die Aufnahme mittelster Leute erfolgt in dringenden Fällen natürlich auch ohne diese Bescheinigung. Die zuständigen Behörden werden aber gut thun, die Bescheinigung dann sobald als möglich nachzusenden. Wichtig ist auch die Einsegnung der Köpfe der wegen Tollwuthverdachts getödteten Thiere an das Institut. Am besten ist es, den Patienten die Köpfe in gehöriger Verpackung gleich mitzugeben. Zerstückelte Köpfe jedoch, namentlich solche, bei denen das Gehirn nicht mehr vollständig oder schwer beschädigt ist, sind für eine sichere Feststellung der Diagnose nicht mehr geeignet; ebensowenig diejenigen, die schon in frühem Übergang sind. Bemerkenswert ist noch, daß es vor Ablauf von drei Wochen nicht möglich ist, eine sichere Diagnose zu stellen.

— Entgegen der weitverbreiteten Annahme, daß die Zustlosigkeit und der verbrecherische Gang in unserer Jugend beständig zunehmen, weisen die amtlichen Zahlen unserer Kriminalstatistik in den letzten Jahren eher eine Abnahme des jugendlichen Verbrechens auf. Eine gewaltige Zunahme der jugendlichen Verbrecher zeigte das Jahrzehnt von 1882 bis 1892. Im Jahre 1882 wurden 30 719 Personen im Alter über 12 und unter 18 Jahren bestraft; 1889 war deren Zahl bereits auf 36 790 gestiegen, dann hob sie sich fortwährend bis auf 46 496 im Jahre 1892. Im nächsten Jahre ging sie auf 43 766 zurück, stieg 1894 wieder auf 45 454 und sank dann 1895 auf 44 384 und 1896 auf 44 275. Seit 1892 hat demnach eine Abnahme der jugendlichen Verbrecher um 4,4 vom Hundert stattgefunden. In derselben Zeit ist dagegen die Zahl der bestraften Personen über 18 Jahre noch um 36 893 oder nahezu 10 vom Hundert angewachsen, so daß der Antheil der jugendlichen am Verbrechenthum auch relativ recht erheblich abgenommen hat. Im Jahre 1892 waren unter sämtlichen Verurtheilten 11 vom Hundert Jugendliche, im Jahre 1896 nur noch 9,7 vom Hundert.

— Vorsicht ist geboten für Alle, welche die Gewohnheit haben, beschädigtes Geld in Zahlung zu nehmen und zu geben. Der Abschnitt 8 der "Allgemeinen Dienstvorschrift für Post und Telegraphie" besagt im § 8: Durch gewaltsame und gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen sind von den Verkehrsanstalten gleichfalls (in dem Absatz vorher ist von dem Abhalten falschen Geldes die Rede) anzuhalten. Eine vorsätzliche Gewichtsverfälschung geschieht gewöhnlich durch Beschneiden, Besägen, Abschneiden u. d. des Randes und der Oberfläche, durch Oxidation im Feuer und demnach öfters angewandtes Reinigen, sowie durch Einwirkung auflösender Flüssigkeiten, was meistens auch ohne Vergrößerung des Gewichts an der angegriffenen Oberfläche zu erkennen ist. Liegt der Verdacht eines Münzverbrechens gegen eine bestimmte Person vor, so ist wie bei der Entdeckung von Falschmünzen zu verfahren. Besteht ein solcher Verdacht nicht, so ist das Münzstück durch Zerschneiden oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben. Gewaltsam beschädigte, aber vollständig gebliebene echte Reichsmünzen sind von den Verkehrsanstalten ebenfalls durch Zerschneiden oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und dem Einzahler zurückzugeben.

Reppen. Am Sonntag früh um 1/6 Uhr brach auf dem Oberboden des Hauses Car.-Nr. 27, bester Schmelzmeister Ernst Friedrich Hermann Juncker, Feuer aus. Das Feuer, welches in kurzer Zeit auch die Scheune ergriff, und beide Gebäude vollständig einäscherte, dürfte durch Brandstiftung verursacht worden sein. Der Kalamitose hat verfiert.

\* Großenhain, 7. November. Dieser Tage befehligte Herr Regeldauer Jehmlich-Dresden auf Veranlassung des hiesigen Kirchenvorstandes die Orgel in hiesiger Kirche. Von dessen Gutachten wird es abhängen, ob die Orgel nochmals repariert werden wird, oder ob man sich zur Aufstellung einer neuen Orgel entschließen muß. — Der Bezirkslehrerverein Großenhain bezieht am 14. December d. J. die Feier seines 25jährigen Bestehens. — Hier sind die Vorarbeiten zur Gründung einer Innungs-Kranken-Casse lebhaft im Gange. — In wie großer Zahl die wilden Kaninchen in den Jagdrevieren der Umgebung vorhanden sind, mag die Thatsache erhellen, daß bei einer auf Schäßfelder Revier stattgefundenen Treibjagd außer gegen 100 Hasen, Rebhühner u. d. auch 595 wilde Kaninchen von nur 15 Schützen geschossen wurden. In anderen Revieren wurden durchschnittlich ebensoviele Kaninchen wie Hasen erlegt.

Döbeln. In weiteren Kreisen dürfte die Nachricht von Interesse sein, daß Herr Königl. Stadthofmeister Lange seine Stellung als Leiter der hiesigen Militärkapelle mit der Eigenschaft der Pionier-Kapelle in Dresden vertauscht wird.

Mußchen, 7. November. Die hiesige Kronenapotheke hat Herr Apotheker Stiemele aus Stettin gekauft. Der bis-